



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Hinweise

**zu Anmeldung und Betrieb von BOS-
Funkanlagen der Feuerwehren**

(Hinweise BOS-Funkanlagen)

vom 07.03.2014 - Az.: 16-0268.5-0

Urheberrechte:

© 2014 Regierungspräsidium Karlsruhe. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines.....	2
2	Grundsätzliches Verfahren.....	2
3	Verfahren bei der Neueinrichtung von Funkanlagen.....	3
3.1	Ortsfeste Funkanlagen.....	3
3.1.1	Objektfunkanlagen (Gebäude- und Tunnelfunkanlagen).....	3
3.2	Antragsverfahren.....	4
3.3	Mobile Funkanlagen.....	4
3.3.1	Funknetze ohne ortsfeste Funkanlage.....	4
3.3.2	Funknetze mit ortsfester Funkanlage.....	4
4	Änderungen bei Funkanlagen.....	4
5	Abmeldung von Funkanlagen.....	4
6	Jährliche Meldungen.....	5
7	Standortbescheinigung.....	5
8	Nützliche Links.....	5
8.1	Bundesnetzagentur:.....	5
8.2	Formulare der Bundesnetzagentur:.....	5
8.2.1	Einzelne Formulare:.....	5
8.2.1.1	Antrag auf Frequenzuteilung (nömL) -am PC ausfüllbar-:.....	5
8.2.1.2	Ausfüllhinweise zum Antrag auf Frequenzuteilung (nömL) der BOS:.....	6
8.2.1.3	Antrag zur Erteilung einer Standortbescheinigung:.....	6
8.3	AGBF - Technische Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen:.....	6
8.4	Branddirektion Stuttgart - Richtlinien zum Errichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen:.....	6

1 Allgemeines

Die Verwaltungsvorschrift für BOS-Funkanlagen der Feuerwehren (VwV BOS-Funkanlagen) vom 24. November 2000, Az.: 5-0268.1/2 (GABI. 2001 S. 43) ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 außer Kraft getreten. Die weiterhin gültigen Regelungen des Bundesrechts über Anmeldung und Betrieb von Funkanlagen werden im Folgenden in diesen Hinweisen erläutert, um den Anwendern beim Betrieb der Anlagen Rechtssicherheit zu gewähren.

Auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hat das Bundesministerium des Innern die für die Anmeldung und Genehmigung von BOS-Funkanlagen gültige Richtlinie „Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - BOS-Funkrichtlinie“ - eingeführt. Diese wird durch die „Verwaltungsvorschriften für Frequenzuteilungen zur Nutzung von Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (VV BOS-Funk)“ konkretisiert.

Für die Teilnahme am BOS-Funk dürfen nur nach den Technischen Richtlinien der BOS (TR-BOS) zugelassene Funkanlagen verwendet werden.

2 Grundsätzliches Verfahren

Funkanlagen dürfen erst nach einer Frequenzuteilung betrieben werden, die den Antragsteller berechtigt, mit seinen Funkanlagen bestimmte Frequenzen zu nutzen. Die Frequenzuteilung ersetzt die früher notwendige Genehmigung für jede einzelne Funkanlage. Die Frequenzuteilung wird von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für ein

Funknetz erteilt. Die Daten einer Funkanlage sind dabei Bestandteil der Frequenzzuteilung. Funknetze im Sinne der Frequenzzuteilung sind Funkanlagen, die jeweils auf der gleichen Frequenz bzw. dem gleichen Frequenzpaar (Kanal) betrieben werden. Die Betreiber benötigen für jeden Kanal jeweils eine eigene Frequenzzuteilung. Diese sind bei den **Gemeinden**

- der Betriebskanal,
- der Lokalkanal und
- der Einsatzstellenfunkkanal (2-m-Bereich);

bei den **Landkreisen** (bzw. Leitstellen)

- der Betriebskanal,
- der Leitkanal,
- der Einsatzstellenfunkkanal für die kreiseigenen Handsprechfunkgeräte,
- ggf. der Alarmierungskanal für die Digitale Alarmierung sowie
- ggf. der Kanal für die Luftbeobachtung.

Frequenzzuteilungen für weitere Kanäle werden durch die Regierungspräsidien und das Innenministerium veranlasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Funkanlage ohne Frequenzzuteilung bzw. mit anderen als in der Frequenzzuteilungsurkunde genannten Parametern gemäß TKG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

3 Verfahren bei der Neueinrichtung von Funkanlagen

3.1 Ortsfeste Funkanlagen

Für Funknetze mit ortsfester Funkanlage ist die Frequenzzuteilung mit dem als Anlage 6 zur BOS-Funkrichtlinie abgedruckten Formblatt zu beantragen (Antrag auf Frequenzzuteilung). Dieses Formblatt ist bei der zuständigen Außenstelle der BNetzA erhältlich. Bei Einrichtung zusätzlicher ortsfester Funkanlagen in einem Funknetz, für das bereits eine Frequenzzuteilung erfolgt ist, ist genauso zu verfahren. Der Antragsteller erhält dann eine neue „Urkunde Frequenzzuteilung“ mit einer erweiterten „Anlage Funkstellendaten“.

3.1.1 Objektfunkanlagen (Gebäude- und Tunnelfunkanlagen)

Gebäudefunkanlagen sind in Gebäuden eingerichtete Relaisfunkstellen bzw. Gleichwellenfunkanlagen (also ortsfeste Funkanlagen), die in Objekten eine Einsatzstellenfunkversorgung ermöglichen. Beantragbar sind hierbei die Kanäle 46 bzw. 42 im 2-m-Band. Für **Tunnelfunkanlagen** sind zusätzlich gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2006) auch die Betriebskanäle der BOS im 4-m-Band (zukünftig auch Digitalfunk der BOS) zu beantragen. Sie werden in der Regel im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gefordert und sind daher durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu beantragen (BOS-Berechtigte).

Es wird daher dringend empfohlen, zwischen Betreiber der Anlage und Frequenzinhaberin zu vereinbaren, dass die Anlage regelmäßig zu warten und die Frequenzinhaberin bei etwaigen Änderungen unverzüglich zu informieren ist. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb im Sinne des Frequenzrechtes ist der Frequenzinhaberin.

3.2 Antragsverfahren

Die kreisangehörigen Gemeinden senden für jede neue ortsfeste Funkanlage den "Antrag auf Frequenzzuteilung" über das Landratsamt - die Stadt- und Landkreise unmittelbar - über das Regierungspräsidium, Referat 16, an das Innenministerium Baden-Württemberg, Referat 43. Sofern das Innenministerium den Antrag befürwortet, leitet es den Antrag zur Zustimmung an das Bundesministerium des Innern weiter. Der mit Zustimmungsvermerk des Bundesministeriums des Innern versehene Antrag wird vom Innenministerium an das Regierungspräsidium zurückgesandt. Das Regierungspräsidium sendet diesen Antrag an die zuständige Außenstelle der BNetzA. Von dort erhält der Antragsteller die „Urkunde Frequenzzuteilung“ für das jeweilige Funknetz.

3.3 Mobile Funkanlagen

3.3.1 Funknetze ohne ortsfeste Funkanlage

Für Funknetze ohne ortsfeste Funkanlage, zum Beispiel Handsprechfunkgeräte im 2-m-Bereich, ist ebenfalls eine Frequenzzuteilung erforderlich. Bei erstmaliger Beantragung dieser Frequenzzuteilung ist entsprechend den Nummern 3.1 und 3.2 zu verfahren. Der Antrag und die Frequenzzuteilung werden hierbei auf eines der mobilen Geräte bezogen. Falls weitere Funkanlagen (z.B. in Fahrzeugen oder weitere Handsprechfunkgeräte) hinzukommen, ist keine weitere Frequenzzuteilung notwendig.

3.3.2 Funknetze mit ortsfester Funkanlage

In Funknetzen mit ortsfester Funkanlage ist gemäß dem Wortlaut der bereits vorliegenden Frequenzzuteilungsurkunde der Betrieb einer unbestimmten Anzahl von mobilen Funkanlagen (Fahrzeug-Funkanlagen, tragbare Funkanlagen) gestattet. Eine zusätzliche Anmeldung dieser mobilen Funkanlagen ist daher nicht erforderlich.

4 Änderungen bei Funkanlagen

Bei jeder Änderung an der ortsfesten Funkanlage oder der mobilen Funkanlage, auf die sich die Frequenzzuteilung weiterer beweglicher Funkanlagen bezieht, ist ein Änderungsantrag gemäß Anlage 6 zur BOS-Funkrichtlinie mit den neuen Daten (Geräteart, Antennenanlage, etc.) zu stellen (zum Verfahren siehe Nummer 3).

5 Abmeldung von Funkanlagen

Bei Abmeldung einer ortsfesten Funkanlage bzw. der mobilen Funkanlage, auf die sich die Frequenzzuteilung bezieht, ist die „Urkunde Frequenzzuteilung“ der ausstellenden Außenstelle der BNetzA zurückzusenden. Das Innenministerium ist über das

Regierungspräsidium unter Nennung der BMI-Nummer über die Abmeldung zu informieren.

6 Jährliche Meldungen

Die Bundesnetzagentur verlangt eine jährliche Übersicht von mobilen Funkanlagen, getrennt nach Fahrzeugfunkanlagen und Handsprechfunkgeräten. Diese wird der Jahresstatistik der Feuerwehren entnommen. Auf deren exakte Führung ist daher zu achten.

7 Standortbescheinigung

Sofern die Frequenzuteilung für das Betreiben einer ortsfesten Sendefunkanlage beantragt wird, die mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) und mehr - das ist die Regel - betrieben werden soll (insbesondere dann, wenn mehrere Funkgeräte an einem Standort betrieben werden), ist für den Betrieb neben der Frequenzuteilung eine ebenfalls von der BNetzA ausgestellte „Bescheinigung für feste Funksendestellen bezüglich des zu gewährleistenden Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern“ erforderlich. Ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von größer oder gleich 10 Watt unterliegen nach dem TKG in Verbindung mit der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) dem Standortbescheinigungsverfahren. Danach wird jede einzelne ortsfeste Sendefunkanlage auf die Einhaltung der Personenschutz- und Herzschrittmacher-Grenzwerte überprüft und ein einzuhaltender Sicherheitsabstand zum gesamten Standort der Anlage festgelegt. Die BNetzA bestätigt die Einhaltung der geforderten Grenzwerte. Erst dann darf eine ortsfeste Sendefunkanlage in Betrieb genommen werden.

8 Nützliche Links

8.1 Bundesnetzagentur:

<http://www.bundesnetzagentur.de>

8.2 Formulare der Bundesnetzagentur:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/BOS-Funk/bos-funk-node.html

8.2.1 Einzelne Formulare:

8.2.1.1 Antrag auf Frequenzuteilung (nömL) -am PC ausfüllbar-:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=265840&resourceld=345228&input_=265840&pageLocale=de&templateQueryString=bos-funk&sortString=-score&submit.x=13&submit.y=13

8.2.1.2 Ausfüllhinweise zum Antrag auf Frequenzzuteilung (nömL) der BOS:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Anträge/BOS/Ausfüllhinweise_nömL.pdf?blob=publicationFile&v=2

8.2.1.3 Antrag zur Erteilung einer Standortbescheinigung:

<http://emf3.bundesnetzagentur.de/stob.html>

8.3 AGBF - Technische Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen:

<http://www.agbf.de/pdf/2010-1%20TR-Gebaeudfunk%20-%20Technische%20Richtlinie%20f%C3%BCr%20BOS-Gebaeudfunkanlagen.pdf>

8.4 Branddirektion Stuttgart - Richtlinien zum Errichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen:

http://feuerwehr-stuttgart.de/files/richtlinien_gebaeudfunkanlagen_070809.pdf